

Jugendgerichtshilfe und ihre Fälle im Licht der Statistik – und was die Praxis daraus lernen kann

Alfred Kötz
Butzbach

Eine erneute Analyse statistischer Materialien zur sozialen Auffälligkeit von Kindern und Jugendlichen ergibt, daß die Praxis der Jugendgerichtshilfe zu spät helfend eingreift. Eine umfassende, sozialpädagogisch orientierte Jugendgerichtshilfe sollte sich nicht nur an juristischen Kriterien orientieren, sondern in umfassender Weise für die Gewährung eines Freiraums sorgen, den Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung benötigen.

Es gibt wohl kaum ein anderes Berufsfeld der Sozialarbeit, das so deutlich den Widerspruch von Hilfe und Kontrolle in sich trägt, wie die Jugendgerichtshilfe; ist sie doch einerseits Gerichtshilfe, wenn sie nach § 38 JGG die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten unterstützen soll, und andererseits Jugendhilfe, wenn sie, ebenfalls nach § 38 JGG, die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen soll und den Jugendlichen beratend und betreuend sowie durch Angebote von „Sozialisationshilfen“ bei der Wiedereingliederung helfen soll. Letztere Zielsetzung kennzeichnet das Selbstverständnis der Jugendgerichtshelfer, während in der Praxis der Jugendgerichtshilfe die ermittelnden und berichtenden Tätigkeiten im Vordergrund stehen.

In der sozialwissenschaftlichen und sozialarbeiterischen Fachliteratur ist die Jugendgerichtshilfe weitgehend vernachlässigt. Peter Alheit und Bettina Dausien (1977) vermuten, daß dies damit zusammenhängt, daß die Jugendgerichtshilfe als traditionelles Berufsfeld vorschnell dem Pol 'Sozialkontrolle' zugeordnet werde und dadurch in den Hintergrund des fachlich-sozialwissenschaftlichen Interesses gerate, welches sich eher auf Berufsfelder richte, die dem Pol 'Sozialisation' näher liegen. Die wenigen empirischen Untersuchungen zur Arbeitsweise der Jugendgerichtshilfe zeichnen ein Bild, in dem sich die Praktiker oft nicht wiedererkennen.

Nach einer Inhaltsanalyse von Berichten der Jugendgerichtshilfe kam Werner (1967) zu dem Ergebnis, daß über 70 % der Berichte nicht informativ seien. Brusten/Müller (1972) präzisieren diese Kritik nach einer – zugegebenermaßen exemplarischen – Aktenanalyse. Ihres

Erachtens besteht ein Großteil der Berichte aus einer Aneinanderreihung von diskriminierenden Etikettierungen. Sie weisen darauf hin, daß die Beurteilungen vorwiegend den Informationsbedürfnissen von Instanzen zu dienen scheinen und für Hilfsmaßnahmen wenig geeignet seien. Kritisch sehen sie die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeiten der Instanzenvertreter, die kriminalisierende Wirkung ihres eigenen Kontrollhandelns mit in die Analyse des Kriminalisierungsprozesses einzubeziehen. Haferkamp/Meier (1972) kommen nach Aktenanalysen – nicht nur der Jugendgerichtshilfe – gar zu dem Ergebnis, Sozialarbeit diene der herrschenden Schicht als zuverlässiges Mittel zur Erhaltung des gesellschaftlichen Status quo. Hinsch u. a. (1973) finden in den Berichten von (österreichischen) Jugendgerichtshelfern, daß der Aspekt der „kriminogenen Situation“ und der Bedeutung der Tat für den Jugendlichen unterbelichtet ist im Vergleich zum Aspekt der „kriminogenen Familie“ und der „delinquenten Persönlichkeit“. Auch Ebert (1975) weist anhand von Aktenanalysen auf unzureichende Aussagen zum sozialen Umfeld hin und sieht die Verwendung von Leerformeln und die Orientierung an lebensweltlichen statt an wissenschaftlichen Wertsystemen als typisch für die Jugendgerichtshelfer. Dies deckt sich mit der These von Peters (1973), der nach einer Fragebogenaktion, die mangelnde Bereitschaft von Sozialarbeitern beklagt, soziologische Devianztheorien zu rezipieren.

Mesle (1978) berichtet von einer Analyse von Jugendgerichtshilfeberichten, aus der hervorgehe, daß Jugendgerichtshelfer überwiegend solche Informationen sammelten, die den Erwartungen an „ordentliche Menschen“ nicht entsprechen und diese negativen Faktoren einfach in den Raum stellten. Auf diese Selektionsprozesse und die Schwierigkeiten der Praktiker, dies zuzugeben, hatte bereits Sagebiel (1974) hingewiesen.

Nach einer neueren umfangreichen Untersuchung von Winter-von Gregory (1979) muß sich die Jugendgerichtshilfe vorhalten lassen, sie sei ein Agent sozialer Kontrolle und arbeite überwiegend nach bürokratischem Muster und mit Hilfe von auf den Kontrollaspekt reduzierten Sozialisations- und Kriminalitätstheorien. Auch die Arbeitsgruppe Sozialplanung (1979) kommt bei einer Aktenanalyse zu dem Ergebnis, daß die Jugendgerichtshilfe-Akten im wesentlichen Tat-, Täter- und Tatfolgeakten sind, aus denen nichts über die Gefährdung und Verletzung der Handlungsspielräume von Jugendlichen hervorgeht.

Einzig Peters/Cremer-Schäfer (1975) verweisen darauf, daß die Jugendgerichtshelfer versuchen, die Realität mit den Adressaten so auszuhandeln, daß stigmatisierende Etikettierungen erschwert werden; und Alheit/Dausien (1977) kommen aufgrund subjektiver Äußerungen von Jugendgerichtshelfern zu der Einschätzung, das Vorurteil sei revisionsbedürftig, es handele sich bei dieser Berufsgruppe um jenen Typus angepaßter Vertreter traditioneller Sozialarbeit, die nichts anderes im Sinn hätten, als der Rigidität Sanktion das Wort zu reden. Allerdings sehen sie aufgrund des „Ohnmachts-Syndroms“ allenfalls die Möglichkeit zu subtiler Rebellion. Selbst diese wird von einer neueren Untersuchung von Becker (1980) in Frage gestellt, der zu dem Ergebnis kommt, daß die Sozialarbeiter sich weitgehend bemühen, die Sicht des Richters zu antizipieren und ihren Bericht dementsprechend abfassen.

Nicht nur, aber auch, um sie von den kritischen Thesen der sozialwissenschaftlichen Forschung abzusetzen und zugleich „solideres“ Wissen über diesen Bereich zu schaffen, ging eine „Arbeitsgruppe Statistik“ der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen schon vor einigen Jahren daran, Vorschläge für eine allgemeingültige,

bundeseinheitliche Statistik für den Bereich der Jugendgerichtshilfe zu entwickeln. Inzwischen liegt als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ein in drei Städten bzw. Landkreisen getestetes Zählblatt vor, verbunden mit dem Angebot an kommunale Träger der Jugendhilfe, sich für einen relativ geringen Festbetrag jährlich eine Standardauswertung ihrer Jugendgerichtshilfestatistik einzukaufen.

Die Erhebung der Daten erfolgt durch die Praktiker selbst: pro „Fall“ füllt der Jugendgerichtshelfer einen Auswertungsbogen aus, und zwar empfehlenermaßen in der Gerichtsverhandlung. Der Auswertungsbogen umfaßt neben den Kennziffern des Falles und den Quellen der Ermittlung des Jugendgerichtshelfers zunächst Daten zur Familie des „Klienten“ und Daten zur Identität und Biographie des Klienten. Vor allem interessieren die Anzahl seiner „Fremdplazierungen“, seine Schul- und Ausbildung sowie seine Verhaltensauffälligkeiten und seine Freizeitgestaltung. Darüber hinaus soll die Selbstbewertung der Situation des Klienten erfragt werden und mit der Fremdbewertung durch den Jugendgerichtshelfer konfrontiert werden. Abgerundet wird der Erhebungsbogen mit Angaben zum Aufenthalt zur Zeit der Tat, mit Daten zum Verfahren und zur Deliktart.

Den Jugendämtern, die sich an diesem Projekt einer bundeseinheitlichen Jugendgerichtshilfestatistik beteiligen wollen, wird die Erforschung folgender Themenkreise versprochen:

- lokale Kriminalität und Stadtteilarbeit,
- Risikofaktoren sozialisationsbedingter und situativer Art,
- Rückfalltäteranalyse
- Arbeitsstatistik.

Ich habe an anderer Stelle¹ ausführlich diskutiert, welche Möglichkeiten und Grenzen die Auswertung einer solchen Statistik im Hinblick auf verschiedene Fragestellungen beinhaltet. Im folgenden will ich einige Ergebnisse einer Untersuchung darstellen, die ich im Sommer 1981 im Auftrag des Landkreises Esslingen durchgeführt habe.²

Von 1976–1979 waren in diesem Landkreis von den Jugendgerichtshelfern Daten über ihre Fälle gesammelt und statistisch aufbereitet worden. Der Erhebungsbogen mit weitgehenden Parallelen zu den Vorschlägen der „Arbeitsgruppe Statistik“ lag an zwei Varianten vor (1976–78 und 1979) und beinhaltet ca. 140 Items zu Merkmalen des Täters, der Tatumstände, des Verfahrens, der Deliktart und zu sogenannten „sozialen Indikatoren“ (Status bei der Geburt, Aufwuchsbedingungen, Erziehungsstil der Eltern, Verhaltensmerkmale usw.). Die statistische Aufbereitung beinhaltete eine Reihe von Kreuztabellen zwischen Wohngebiet, Deliktart und den „sozialen Indikatoren“. Da all diese Daten mir bereits vorlagen, beschränkte sich mein Untersuchungs-

ansatz auf eine nachträgliche – selektionstheoretisch orientierte – Methodenkritik an der – ätiologietheoretisch orientierten – Erhebung und Aufbereitung der Daten sowie eine von dieser Kritik ausgehenden Auswahl und Reinterpretation der Tabellen. Auf diese Weise ergeben sich auf der Grundlage „harter Daten“ Belege und Argumente für eine Kritik an einigen am Ätiologietheorem orientierten Annahmen und einer daran ausgerichteten Jugendgerichtshilfepraxis.

Aus den erhobenen Daten geht hervor, daß der Arbeitsanfall in der Jugendgerichtshilfe, gemessen an der Anzahl der Fälle, von 1976 bis 1980 um mehr als das Doppelte gestiegen war. In der Regel erhält der Jugendgerichtshelfer seine Fälle durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft. Die Zunahme der Fälle kann auf einen Anstieg an Devianz, ebenso plausibel aber auf Veränderungen in Gesetzen und Ausführungsbestimmungen, im Anzeigeverhalten und in der Ermittlungstätigkeit der Polizei zurückgeführt werden. Im Hinblick auf die Deliktstruktur, d. h. die Anteile der jeweiligen Delikttypen (Gewalt-, Eigentums-, Verkehrs-, Betäubungsmittelgesetzelikte und sonstiges) an der Gesamtzahl der Delikte, zeigte sich keine wesentliche Änderung im Zeitablauf und keine auffallende Besonderheit im Vergleich mit allgemeinen Aussagen der Kriminologie³: Den Hauptanteil mit knapp 40 % machen die Verkehrsdelikte aus, ein weiteres Drittel bezieht sich auf Eigentumsdelikte. Der Anteil der Wiederholungstäter (mit dem gleichen Delikt zum weiten Mal erwischt) macht ca. ein Fünftel aller Fälle aus. Der Anteil derjenigen, die überhaupt bereits (auch wegen anderer Delikte) verurteilt wurden, liegt zwar etwas höher, es bleibt jedoch die Tendenz, daß es die Jugendgerichtshilfe in über zwei Drittel ihrer Fälle nicht mit „Stammkunden“ zu tun hat.

Bei der Erhebung der Daten bzw. der Konstruktion des Erhebungsbogens gingen die Jugendgerichtshelfer von ätiologischen Hypothesen aus, wie sie sich in Praxisberichten, quasiwissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. z. B. Gerhardt/Vögele 1979; Arndt 1978) und allgemein im „Hinterkopfwissen“ der Sozialarbeit wiederfinden: Danach sind jugendliche Straftäter oder Klienten der Sozialarbeit durch *besondere* Probleme im familiären Bereich, beim Lebenslauf, beim schulischen Werdegang, der beruflichen Situation usw. gekennzeichnet. Die auch in den Jugendgerichtshilfeberichten geschilderten Biographien der Klienten orientieren sich oft an Kategorien wie 'Unehelichkeit', 'häufiger Wechsel der Bezugspersonen', 'strukturellen oder funktionalen Störungen der Familie' oder 'Dissozialität im Umfeld des Jugendlichen'. Betrachtet man sich diese Berichte, dann entsteht oft der Eindruck, die 'kriminelle Tat' sei nur folge-

richtiges Ergebnis einer bereits lange angelegten Sozialisationskarriere, in der schrittweise die Abweichung vorbereitet wurde.

Die statistischen Daten der Jugendgerichtshilfe selbst zeichnen ein anderes Bild.⁴ (Tab. 1).

Tabelle 1: Ausgewählte sozialstatistische Merkmale

	Anzahl der auswertbaren Fälle	ja (%)	nein (%)
eheliche Geburt	981	96	4
häufiger Wechsel der Bezugspersonen in den ersten drei Lebensjahren	598	8,3	91,7
Heimerziehung	674	11,3	88,7
Familiale Sozialhilfe- empfänger	685	6	94
strukturell vollständige Familie	685	72,8	27,2

Die Klienten der Jugendgerichtshilfe sind zum überwiegenden Teil ehelich, ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen in den ersten drei Lebensjahren ist selbst bei den als problematisch eingeschätzten Fällen nur in weniger als 10 % der Fälle festzustellen. Auch Heimerziehung und die Familie als Sozialhilfeempfänger sind die Ausnahmen. Rund drei Viertel aller Fälle kommen aus einer strukturell vollständigen Familie. Auch wurden von den Jugendgerichtshelfern als „funktionale Störungen“ gewertete Merkmale nicht häufiger angegeben als die als positiv gewerteten Merkmale.⁵ Im Hinblick auf den Erziehungsstil der Eltern stehen sich gleiche Anteile von ‘konsequentem’ und ‘inkonsequentem’ Erziehungsstil gegenüber. Nicht gerichtlich oder polizeilich verhandelte, aber dennoch aktenkundige Verkehrsdelikte sind ebenso selten wie besondere, von der Rückfalltäterforschung anvisierte Merkmale der Jugendlichen (Tab. 2). Bei besonders auffälligem, durchgängigem Verhalten z. B. wurde nur die Ausprägung ‘passiv’ in knapp 13 % aller Fälle angekreuzt; alle anderen Ausprägungen liegen noch darunter. Auch die Dissozialität bei Geschwistern, Eltern und im sozialen Umfeld ist die Ausnahme.

Vergleicht man dieses Bild mit den vorher skizzierten Annahmen über typische Klienten der Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfe, so liegt die Frage nahe, wie dieses Alltagsverständnis zustandekommt und wie es trotz gegenteiliger Erfahrungen stabil bleibt. Es mag in denjenigen Fällen, die von den Jugendgerichtshelfern mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden (und auch besonders arbeitsintensiv sind), durchaus zutreffen, daß die

Tabelle 2: Besondere Merkmale der Jugendlichen (Grundgesamtheit: N=993)

	k.A. (%)	ja (%)	nein (%)
Dissozialität als Strafmündige	2,9	9,7	87,4
Alkoholmißbrauch	2,8	8,1	89,1
Drogenabhängigkeit	2,5	5,2	92,3
Tätowierung	2,6	3,2	94,2
häufiger Arbeitsplatzwechsel	2,2	8,7	89,1
verbal aggressiv	2,3	8,0	89,7
körperlich aggressiv	2,5	6,5	91,0
passiv	2,6	12,8	84,6
überangepaßt	2,0	6,8	91,2
Dissozialität bei Geschwistern	6,1	14,8	79,1
Dissozialität bei Eltern	6,7	6,4	86,9
Dissozialität im sozialen Umfeld	6,8	15,7	77,5

Jugendlichen *besonders* schwierige Sozialisationsbedingungen hatten; im Hinblick auf die Gesamtheit der Fälle, mit denen es die Jugendgerichtshelfer zu tun haben, handelt es sich jedoch um Jugendliche, deren Sozialisation sich – den statistischen Daten nach zu urteilen – nicht durch *besondere* Defizite auszeichnet. Es ist anzunehmen, daß sich das Alltagswissen strukturierend und selegierend auf die Wahrnehmung und das Handeln der Jugendgerichtshelfer auswirkt. Offenbar werden die Annahmen über Bedingungs Zusammenhänge der Jugendkriminalität, die sich – statistisch gesehen – als Vorurteile erweisen, darüber stabilisiert, daß im konkreten Fall das Vorliegen der Bedingungen teils als Ausnahme und andernteils als Regel interpretiert wird.

Ein weiteres für die Praxis der Jugendgerichtshilfe wichtiges Ergebnis zeigt sich, wenn man die Verfahrensausgänge genauer betrachtet (Tab. 3).

Tabelle 3: Verfahrensausgang 1: Anteil von Einstellung und Freispruch

	1976	1977	1978	1979
Ausgewertete Zählblätter	980=100%	1322=100%	1375=100%	1849=100%
Verfahrenseinstellung	114=11,6%	189=14,2%	168=12,2%	296=16,0%
Davon nach § 45/47 JGG	61= 6,2%	73= 5,5%	81= 5,8%	198=10,8%
§153/154 StPO	46= 4,7%	88= 6,6%	61= 4,4%	75= 4,1%
Sonstige	7= 0,7%	28= 2,1%	26= 1,9%	23= 1,2%
Freispruch	55= 5,6%	51= 3,8%	51= 3,7%	53= 2,9%
%-bezogen auf nicht eingestellte Verfahren	6,35%	4,50%	4,22%	3,45%

Der Anteil der Verfahrenseinstellungen insgesamt schwankte von 1976 bis 1979 zwischen 11 und 16 %. Auffällig ist, daß die – wenn auch leichten – Anstiege zwischen 1976 und 1977 sowie zwischen 1978 und 1979 liegen und damit parallel zum Anstieg des Gesamtarbeitsanfalles der Jugendgerichtshilfe und damit auch der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichte. Dies kann ein Ergebnis davon sein, daß der Anstieg des Gesamtarbeitsanfalls durch „einstellungswürdige“ Bagatellfälle bedingt war. Es läßt sich aber auch die Vermutung anstellen, ob die Bereitschaft zur Verfahrenseinstellung mit der Fallbelastung von Staatsanwaltschaft oder Gericht steigt.

Tabelle 4: Verfahrensausgang 2: Maßnahmen

	1976	1977	1978	1979	
Auswertbare Zählblätter	980	1322	1375	1849	
Summe der An- ordnungen, Beschlüsse, Urteile usw.	937=100%	1261=100%	1386=100%	1870=100%	
Erziehungs- maßregeln	357=38,1%	541=42,9%	621=44,8%	911=48,7%	+10,7%
Zuchtmittel	415=44,3%	494=39,2%	528=38,1%	643=34,4%	– 9,9%
Jugendstrafe	108=11,5%	148=11,7%	135= 9,7%	130= 7,0%	– 4,5%
Erwachsenen- strafrecht	57= 6,1%	78= 6,2%	102= 7,3%	186= 9,9%	+ 3,8%

Betrachtet man sich die Verfahrensausgänge daraufhin, welche Maßnahmen angeordnet wurden (Tab. 4), so wird im Zeitverlauf deutlich, daß der Anteil der Zuchtmittel kontinuierlich abnimmt, während der Anteil der Erziehungsmaßregeln sowohl absolut als auch prozentual kontinuierlich ansteigt. Diese Tendenz kann, da die Deliktstruktur keine wesentlichen Änderungen zeigte, einerseits so interpretiert werden, daß die „Schwere“ der Fälle zurückgeht, bzw. die „kriminogene Potenz“ der Jugendlichen, mit der härtere Maßnahmen begründet werden, nicht mehr so hoch eingeschätzt wird. Andererseits kann sie auch so interpretiert werden, daß die Jugendgerichte zunehmend die leichteren Urteile aussprechen.⁶ Eine ganz andere Deutung, nämlich daß die ausgesprochenen Urteile auch etwas mit den vorhandenen Angeboten und Möglichkeiten der Jugendhilfe zu tun haben, wird durch die Tabelle 5 gestützt. Aus ihr geht hervor, daß sich von 1976 bis 1979 die Sanktionspraxis kontinuierlich und deutlich geändert hat. Während 1976 der Anteil der Arbeitsleistungen an den Erziehungsmaßregeln noch 90,4 % betrug, ging er auf 65 % im Jahre 1979 zurück. Der Anteil der 'sonstigen Weisungen' dagegen stieg von 9,6 % auf 34,4 % deutlich an. Unter diese Rubrik fällt z. B. auch der Besuch an einem polizei-

Tabelle 5: Erziehungsmaßregeln

	1976	1977	1978	1979	
Insgesamt	357=100%	541=100%	621=100%	911=100%	
Davon Weisung: Arbeitsleistung	323=90,4%	434=80,2%	459=73,9%	595=65,3%	-25,1%
Sonstige Weisung	34= 9,6%	102=18,9%	158=25,4%	313=34,4%	+24,8%
Erziehungs- beistand	—	3= 0,5%	4= 0,6%	3= 0,3%	
Fürsorge- erziehung	—	2= 0,4%	—	—	

lichen Verkehrsunterricht, das Schreiben eines Aufsatzes oder die Weisung, sich der Betreuung eines Sozialarbeiters zu unterstellen. Es ist anzunehmen, daß gerade bei dieser Rubrik die Vorschläge von Jugendgerichtshelfern und gute Erfahrungen mit dieser Art von Weisungen eine wichtige Rolle für die Veränderungen spielten.

Überlegungen zur Praxis der Jugendhilfe:

Der Gegenstandsbereich der Jugendgerichtshilfe ist — allgemein gesprochen — die soziale Auffälligkeit von Kindern und Jugendlichen. Die Entwicklung und Definition eines Verhaltens als 'auffällig' ist allerdings ein langwieriger Prozeß, an dem verschiedene gesellschaftliche Institutionen beteiligt sind. Die derzeitige Praxis der Jugendhilfe, speziell der Jugendgerichtshilfe, greift erst relativ spät in diesen Prozeß ein: sie begreift sich als zuständig für diejenigen Jugendlichen, die bereits als 'auffällig' identifiziert und damit individualisiert sowie durch Reaktionen der Instanzen der formalen Sozialkontrolle gesellschaftlich stigmatisiert werden. Zudem erzwingt die Fallüberlastung der Jugendgerichtshelfer meist die Konzentration auf 'schwere Fälle', wobei die Definitionskriterien meist juristische und nicht pädagogisch-soziale sind. Eine Arbeit im Vorfeld der Jugendkriminalität ist damit im Rahmen der derzeitigen Arbeitsbedingungen der Jugendgerichtshilfe kaum möglich.

Es gibt allerdings Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe, daß durch ihre Tätigkeit dazu beigetragen werde, einer zukünftigen und erneuten Auffälligkeit oder Kriminalität der delinquenten Jugendlichen entgegenzuwirken. In diese Richtung gehen Bestrebungen, den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe, vom zu bearbeitenden Fall aus gesehen, zeitlich auszudehnen und, über die Ermittlungs- und Berichtsaufgaben hinaus, auch eine vorsorgende und nachbetreuende Arbeit mit den jugendlichen Angeklagten zu ermöglichen. Die Jugendgerichtshelfer beanspruchen somit erzieherische und betreuerische Funktionen für ihre Klienten, ihre Fälle.

Die langfristig weitestgehende Erwartung an die Jugendgerichtshilfe als Spezialgebiet der Jugendhilfe besteht darin, daß ihre Kenntnisse über Jugenddelinquenz es ermöglichen, sollen, präventiv oder prophylaktisch tätig zu werden. Die Jugendgerichtshelfer versuchen dieser Anforderung (wie die entwickelten Erhebungsbögen zeigen) vor allem dadurch gerecht zu werden, indem sie versuchen, die Persönlichkeitsforschung ihrer Klienten zu intensivieren und zu 'verwissenschaftlichen'. Darin steckt die Hoffnung, Aufschlüsse über die Ursachen des jugendlichen (Fehl-)Verhaltens zu erlangen und so nach dieser 'Diagnose' Ansatzpunkte für eine 'Therapie' zu erhalten. Praktisch gewendet, bedeutet dieser Blickwinkel auf die Biographie und Sozialisation des Delinquenten/Kriminellen eine kritiklose Übernahme der polizeilichen bzw. kriminalpolitischen Definition des Problems. Es geht in dieser Sicht darum, ausgehend vom Täter, die 'kriminogenen Faktoren' oder zumindest Merkmale, die die 'kriminogene Potenz' verstärken, herauszufinden und für die betreffenden Jugendlichen (d. h. für eine eingegrenzte, über individuelle Merkmale bestimmte Problemgruppe) gezielte Angebote der vorsorgenden Betreuung zu entwickeln. Der retrospektive Blick der Jugendhilfe auf die Biographie lastet dem Sozialarbeiter die Vergangenheitsbewältigung seiner Klienten auf und läßt letztlich nur eine individualisierende – sei es therapeutische oder kontrollierende – Lösung in den Blick geraten. Die fall-orientierte, reaktive und selektive Arbeitsweise der Jugendgerichtshilfe ist mit dieser Perspektive nicht zu überwinden.

Folgt man den Ergebnissen der vorangegangenen Untersuchung, dann gerät eine neue Dimension stärker in den Blick: Statt nach den individuellen Merkmalen 'abweichender' Jugendlicher zu fragen, sollte die Jugendgerichtshilfe sich für das Problem der sozialen Auffälligkeit Jugendlicher insgesamt zuständig begreifen. In einer eigenständig sozialpädagogischen Definition dieses Problems ist nach den Gefährdungen junger Menschen insgesamt zu fragen; nicht allein juristisch definierte Taten, Täter und Tatfolgen spielen hier eine Rolle, sondern die Beziehungen, die zwischen dem entwicklungsbedingten Handeln der Kinder und Jugendlichen einerseits und der Wahrnehmung und Definition dieses Handelns durch die soziale Umgebung andererseits bestehen. Für die Jugendhilfe insgesamt stellt sich die Aufgabe der Gewährleistung von Lebensbedingungen und des gesellschaftlichen Schutzes eines Freiraums, den die Kinder und Jugendlichen für ihre Entwicklung brauchen.

Für die Praxis der Jugendhilfe insgesamt, nicht nur einer sektorsierten Jugendgerichtshilfe, bedeuten diese Überlegungen, daß die individuell orientierten, 'speziell-korrektiven' Fall-Leistungen und Eingriffe in die lebensgeschichtlichen

Krisen von 'problematischen' Jugendlichen verkoppelt werden müssen mit strukturell orientierten Maßnahmen zum Schutz des Handlungsspielraums von Jugendlichen und Kindern allgemein.

Auf der *individuellen Ebene*, bezogen auf den Jugendlichen, dessen Auffälligkeit durch die Intervention seiner Instanz der formalen Sozialkontrolle manifest geworden ist, stellt sich der Jugendhilfe die Aufgabe, ihn innerhalb seines sozialen Lebensraumes durch entwicklungsbegleitende Beratung vor sich verfestigenden Stigmatisierungen zu schützen. Dies erfordert auch eine verbesserte und vor allem frühere Zusammenarbeit der Jugendgerichtshelfer mit Polizei und Staatsanwaltschaft, die durch die zu spätere Benachrichtigung und durch die Fallüberlastung erschwert wird. In dieser Zusammenarbeit geht es vor allem darum, bereits während der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen sozialpädagogische Gesichtspunkte einbringen zu können. Dies kann darin bestehen, den Jugendlichen und seine Erziehungsberechtigten zu beraten, Hilfestellung beim Ausgleich zwischen Täter und Opfer zu geben oder auch Betreuungsmassnahmen im Vorfeld der Hauptverhandlung anzuregen. Darüber hinaus kann dies aber für die Jugendgerichtshelfer auch bedeuten, Art und Umfang der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen zu beobachten und darauf hinzuwirken, daß auch entlastende Faktoren ermittelt werden, und daß rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Primat des Erziehungsgedankens vor dem Strafgedanken zu gewährleisten. Die Jugendgerichtshilfe sollte dabei auch die Möglichkeit haben, vor Entscheidungen zur Untersuchungshaft und Verfahrenseinstellung gehört zu werden. Insgesamt gilt es zu verhindern, daß der Sozialarbeiter lediglich als Zuarbeiter oder als Hilfsorgan der Justiz tätig wird. Die Erforschung der Persönlichkeit ist kein Eigenwert, sondern dient dem Zweck, die pädagogischen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen.

Auf der *strukturellen Ebene*, bezogen auf die Notwendigkeit des Schutzes von Handlungsspielräumen für die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, sind zwei Gesichtspunkte von Bedeutung:

— Der Gesichtspunkt der Gegenöffentlichkeit: Hierbei geht es darum, zu überlegen, wie der kriminalpolitischen Definition des Problems sozialer Auffälligkeit, die in der Öffentlichkeit vorherrscht und durch polizeiliche Kriminalstatistiken gezielt forciert wird, eine eigenständige sozialpädagogische Definition entgegenzusetzen ist. Die oft propagierte Zunahme von Jugendkriminalität stellt sich bei genauerem Hinsehen eher als ein Ergebnis von Steuerungs- und Selektionsprozessen dar und beinhaltet die Gefahr einer Verfestigung von Vorurteilen gegen die Jugend insgesamt. Statt ständig

auf Persönlichkeitsdefizite von auffälligen Jugendlichen hinzuweisen, müßte die Jugendhilfe sich Kontroll- und Sanktionsprozesse sowie Einengung des Handlungsspielraums von Jugendlichen zu ihrem Beobachtungsgegenstand machen und offensiv die Interessen der Jugendlichen vertreten.

— Der Gesichtspunkt der sozialen Kommunalpolitik: Hierbei ist davon auszugehen, daß es in der Verantwortung der Kommunen liegt, in ihren Haushaltsplänen und der Flächenbedarfsplanung dafür Sorge zu tragen, daß eine Kinder- und jugendfreundliche Umwelt hergestellt werden kann. Sozialarbeit kann hierbei die Funktion haben, die Öffentlichkeit und planende Instanzen oder politische Entscheidungsträger darüber zu unterrichten, wenn die soziale Lage der Jugend bedroht und der gesellschaftliche Schutz ihres Handelns nicht mehr gewährleistet ist.

Voraussetzung für die Realisierung solcher konzeptioneller Überlegungen sind jedoch weitreichende Veränderungen in der beruflichen Qualifikation sowie im Selbst- und Fremdbild von Sozialarbeitern.

Anmerkungen

- (1) Siehe: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt; Heft 8/9, 1981, S. 362 ff. und Heft 7, 1982, S. 391 ff.
- (2) Siehe: Studie zur Jugendgerichtshilfestatistik in Esslingen 1976–1979; Landkreis Esslingen, 1981.
- (3) Vgl. z. B. Albrecht/Lamnek (1979, 1989).
- (4) Die Auswertung der vorliegenden Computerausdrucke zu den folgenden sozialstatistischen Daten ist dadurch erschwert, daß ein großer Teil der Zählblätter zu diesen Items nicht ausgefüllt wurde. Nach Aussagen der Jugendgerichtshelfer wurde die Rückseite des Erhebungsbogens, auf der diese Items stehen, nur für die 'schweren Fälle' ausgefüllt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf das Jahr 1976. Die ausführlichen Tabellen sind in der Studie (vgl. Anm. 2) abgedruckt.
- (5) Bei diesen funktionalen Merkmalen und auch bei den Angaben zum Erziehungsstil der Eltern wird hier die Problematik vernachlässigt, daß die Jugendgerichtshelfer diese Angaben oft nur aufgrund einer äußerst subjektiven Einschätzung machen konnten.
- (6) Für 1972 wies Sonnen (1978) noch ein Übergewicht der Zuchtmittel von 78 % gegenüber jeweils ca. 11 % Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafen nach.

Literatur

- ALBRECHT, P. A., Viel Lärm um (fast) nichts! in: Kriminalistik 3/1980
- ALBRECHT, P. A. / LAMNEK, S., Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik, München 1979
- ALHEIT, P. / DAUSIEN, B., Jugendgerichtshilfe zwischen Sozialisation und Sozialkontrolle, in: Jahrbuch der Sozialarbeit 1978, hrsg. von BARABAS, F. u. a., Reinbek 1977
- ARBEITSGRUPPE SOZIALPLANUNG, Territorialstruktur und Jugendhilfe. Studie und Gutachten zur Planung der Jugendhilfe im Main-Taunus-Kreis, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung an der Universität Frankfurt 1979

ARNDT, H., Schule, Arbeit, Beruf, Familie und Delinquenz bei Jugendlichen, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 65, 1978, S. 71–79, 113–122, 191–200, 261–269

BECKER, R., Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal 12, 1980, S. 108–116

BRUSTEN, M. / MÜLLER, S., Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle, in: Neue Praxis 2, 1972, S. 174–188

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, Arbeitshilfe 5, Planung der Jugendhilfe C VIII: Jugendgerichtshilfe

EBERT, E., Orientierungsformen von Sozialarbeitern: Inhaltsanalytische Auswertung von Jugendgerichtshilfeberichten, in: Neue Praxis 5, 1975, S. 300–311

GERHARDT, B.-P. / VÖGELE, K., Die Betreuungsweisung nach § 10 JGG, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 66, 1979, S. 371–376

HAFERKAMP, H. / MEIER, G., Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: Kriminologisches Journal 4, 1972, S. 100–115

HERRIGER, N., Strategien der Prophylaxe von Jugenddelinquenz im Rahmen sozialer Kommunalpolitik (Ms.), Internationales Dokumentations- und Studienzentrum für Jugendkonflikte, Wuppertal 1981

HINSCH, u. a., Richter als Diagnostiker, in: STEINERT, H., Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973

HOSEMANN, D. u. W., Der starre Blick, in: päd extra sozialarbeit 5, 1981, S. 42–45

v. KULLWITZ, A., Berufsbild des Jugendgerichtshelfers, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 62, 1975, S. 421–423

LUUKA, U., Die psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 63, 1976, S. 337–340

LUX, E., Das „erkenntnis-leitende“ Interesse einer JGH-Statistik oder die Frage: Wozu brauchen wir auch noch eine JGH-Statistik, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 67, 1980, S. 398–403

MESLE, K., Zur Objektivität von Fallberichten, in: Bewährungshilfe 1978, S. 58–65PE

PETERS, H., Keine Chance für die Soziologie; Über die Bereitschaft von Sozialarbeitern, soziologische Devianztheorien zu rezipieren, in: Kriminologisches Journal 5, 1973, S. 197–212

PETERS, H. / CREMER-SCHÄFER, H., Die sanften Kontrolleure, Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart 1975

PFEIFFER, C., Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 67, 1980, S. 384–395

PROJEKTGRUPPE JGH-STATISTIK, JGH-Statistik, Broschüre, o. J. (Fulda)

QUENSEL, S., Sozialarbeit und Jugendkriminalität, in: Kriminalität und Sozialarbeit, hrsg. von SCHMIDTOBREICK, B., Freiburg 1972, S. 47–68

SAGEBIEL, F., Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe im Kriminalisierungsprozeß, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1974, S. 186–190

SCHENKER, S., Die Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Polizei, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 64, 1977, S. 247–248

SCHNEIDER, H.-J., Jugendkriminalität im Sozialprozeß, Göttingen 1974

SONNEN, B.-R., Die Folgen einer Entkriminalisierung des Ladendiebstahls für Jugendliche, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 63, 1976, S. 369–374

SONNEN, B.-R., Kriminalität und Strafgewalt, Stuttgart 1978

ULRICH, H., Jugendgerichtshilfe – Bilanz einer Institution, in: Festschrift für H. Stutte zum 70. Geburtstag, Köln 1979

WAGNER, R., Die Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts in der Verhandlung vor dem Jugendrichter, in: jugendwohl 1977, S. 280–288

WERNER, H.-M., Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren, Hamburg 1967

WINTER-v. GREGORY, W., Jugendgerichtshilfe als Verwaltung sozialer Kontrolle, in: Neue Praxis 9, 1979, S. 442–453

ZANDER, H., Immunität, Rationalität und symbolische Gewalt; Sozialpolitischer Essay zum kriminologischen Selbstverständnis „kommunalpolitischer Delinquenzprophylaxe“, in: Kriminologisches Journal 13, 1981, S. 32–42

Summary:

A new analysis of data on juvenile delinquency proves the inefficiency of social work which intervenes only after the condemnation of juvenile delinquents. A comprehensive pedagogical kind of social work should in contrary care for the whole life of possible juvenile delinquents and offer an asylum for development.

Alfred Köth, Am Burgberg 19, 6308 Butzbach 13